

Teilnahmebedingungen – Jugendchorwoche, 19.-24.10.2026

Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Die Evang. Kirchengemeinde Rheinfelden kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen; und zwar:

1. bis vier Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die TeilnehmerInnen (TN) unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise zu unterrichten und ihm/ihr die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der TN erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
2. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der TN die Durchführung der Reise nachhaltig stört, oder wenn er/sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reiseveranstalters gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Mehrkosten für die Rückbeförderung des TN und einer Aufsichtsperson trägt der TN.
3. Ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhe etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist.

Rücktrittsbestimmungen

Der/die TN kann bis zum Freizeitbeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Evang. Kirchengemeinde. Tritt der/die TN vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Reise nicht an, steht der Evang. Kirchengemeinde Rheinfelden eine pauschale Entschädigung zu.

Diese beträgt:

bei einem Rücktritt bis 90 Tage vor Reisebeginn 10%, zwischen dem 60. und dem 30 Tag vor der Freizeit 30% des Reisepreises, ab dem 29. Tag und/ oder bei Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung bleibt der/die TN zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet. Bis zum Reisebeginn kann der/die TN verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der/die ursprüngliche TN dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis. Lässt sich der TN durch eine geeignete Person vertreten oder wird eine Umbuchung vorgenommen, wird eine Kostenpauschale von 50 €, pro Person erhoben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Joëlle Böttcher – Diakonin für Jugend- und Konfirmandenarbeit

Stettiner Str. 2 ; 79618 Rheinfelden ; Büro: 07623-750600 ; Handy: 0160-94949853

20.05.2026